

Ersteller: U. Klingelhöfer  
Fachbereich:  
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-187/2024  
Datum, 16.10.2024

**Beschlussvorlage**  
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
<b>Gemeindevorstand</b>	<b>30.10.2024</b>
<b>Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss</b>	<b>30.10.2024</b>
<b>Gemeindevertretung</b>	<b>07.11.2024</b>

**Förderung der Musikschule ab dem Jahr 2025 und Folgejahre**

**Sachdarstellung:**

Mit Urteil vom 28. Juni 2022 – B 12 R 3/20 R – (sog. Herrenbergurteil) hat das Bundessozialgericht (BSG) seine Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von Musikschullehrern geändert. Während die Vorinstanzen unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung des BSG noch eine selbstständige Tätigkeit angenommen hatten, richtete das Bundessozialgericht die Kriterien und deren Gewichtung für die Entscheidung über Selbstständigkeit neu aus:

Aus der Rentenversicherungspflicht für selbstständige Lehrkräfte in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI wurden in der Vergangenheit relativ strenge Maßstäbe für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung gefolgert. In der Entscheidung vom 28. Juni 2022 wird aus der Regelung allerdings der Schluss gezogen, dass Lehrkräfte „grundsätzlich abhängig beschäftigt sind“ – das Regel-Ausnahmeverhältnis wird also umgekehrt. Bislang war ein wichtiges Kriterium für die Selbstständigkeit einer Tätigkeit im Arbeits- und Sozialrecht, ob der betroffene Mitarbeiter zu einer Dienstleistung verpflichtet war oder ob er das Recht hatte, angebotene Einsätze abzulehnen. Dieses Kriterium spielt aus Sicht des BSG jetzt vielfach keine Rolle mehr. Aus Sicht des BSG stehen die sozialrechtlichen Kriterien „Tätigkeit nach Weisungen“ und „Eingliederung“ gleichberechtigt und selbstständig nebeneinander.

Für die bisherigen Honorarkräfte der Musikschule Schöneck-Nidderau-Niederdorfelden bedeutet dies, dass eine Nachversicherung in der Sozialversicherung erfolgen muss und zudem eine Eingruppierung in den für festangestellte Lehrkräfte maßgeblichen Tarif.

Hierdurch erhöht sich der Zuschussbedarf der Musikschule, so dass die Musikschule an die Förderkommunen mit der Bitte um Erhöhung des jährlichen Zuschusses herangetreten ist.

Lt. hinzugefügter Vereinbarung, sieht für die Jahre 2025 bis 2028 einen in § 1 Förderung enthaltenen jährlichen Zuschuss für die Gemeinde Niederdorfelden in Höhe von 33.000 € vor. Die Mittel wurden im Haushalt 2025 geplant.

## § 1 Förderung

1. Die beteiligten Kommunen fördern die Musikschule in den Jahren 2025 bis 2028 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 304.000 €. Dieser verteilt sich wie folgt auf die Kommunen:

Nidderau	171.000 €
Schöneck	100.000 €
Niederdorfelden	33.000 €

2. Der Zuschuss wird unter den Kommunen entsprechend der Einwohnerzahl aufgeteilt. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12.2023 (Quelle: Statistisches Landesamt).

3. Die Vertragsparteien nehmen rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2029 erneute Verhandlungen auf.

Es wird vorgeschlagen, über den nachfolgenden Beschlussvorschlag einen Beschluss zu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Förderung der Musikschule wird ab dem Jahr 2025 auf einen Betrag von jährlich 33.000 € erhöht.
2. Der angefügten Fördervereinbarung wird zugestimmt.
3. Die Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden Schöneck und Nidderau zur Fördervereinbarung.

### Anlage(n):

- (1) Vereinbarung Musikschule 2025 bis einschl. 2028